

AZ: FD 51 - Herr Asmussen

**Drucksache Nr.: 0692/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	03.11.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.11.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Erster Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Umsetzung von Teilbereichen der Kita-Reform; Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster**

**Antrag:**

Die Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (Anlage 1) wird beschlossen

**ISEK:**

Für alle Generationen und Lebenslagen eine gute soziale Infrastruktur bieten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

## **Begründung:**

Die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) wurde von der Verwaltung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung aufgrund der Neuregelungen des zum 01.01.2021 in Kraft tretenden Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) bereits im Juni 2020 aktualisiert.

Im Zuge der Umstellung der Antragsbearbeitung der Kostenbeitragsermäßigung und -befreiung wurde festgestellt, dass die Satzung in einigen Bereichen einer Neuformulierung bedarf:

### § 1 Allgemeines

Anpassung des Verweises an das neue KiTaG

### § 3 Angebot und Kostenbeiträge für die pädagogische Betreuung und das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen

In Abs. 12 wurden die Wörter „ vor dem Schuleintritt“ gestrichen. Dies erfolgt zur Behebung eines redaktionellen Versehens und damit zur Wiederherstellung der Kompatibilität mit § 1 letzter Satz und der Berechnung des Kostenbeitrags nach Anlage 1 der Satzung.

### § 9 Einkommen

Der Begriff Kernfamilie ist nicht gesetzlich definiert. Bei der Berechnung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII ist Familien mit ihren gemeinsamen Kindern und mit Stief- und Pflegekindern Familienzuschläge zu gewähren.

Um die Gleichstellung zu den gemeinsamen volljährigen Kindern zu erhalten, ist das Wort „minderjährige“ in Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

### § 11 Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

Zur Vermeidung der Schlechterstellung der Eltern bei der Kostenbeitragsberechnung wurde es notwendig, hier die Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten zu präzisieren. Höhere Belastungen der Eltern führen nach der Kostenbeitragsberechnung immer zu einer Verringerung des Kostenbeitrags. Wenn sich die Belastungen verringern, wird sich entsprechend der Kostenbeitrag bis zum Höchstbeitrag nach dieser Satzung erhöhen. Hier soll die bislang geltende 10 % Regelung in beiden Fallkonstellationen gelten.

### § 13 Datenverarbeitung

Anpassung des Verweises an das neue KiTaG in Abs. 2 Ziffer e).

Alle Änderungen in den einzelnen Paragraphen ergeben sich aus der Gegenüberstellung in Anlage 2.

Der überarbeitete Satzungstext liegt als Anlage 1 bei.

## **2. Anhörungsverfahren**

Nach § 18 Abs. 3 KitaG wirkt der Beirat bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen und organisatorischen Entscheidungen, insbesondere bei der Festsetzung der Elternbeiträge, mit. Bei Änderungen der Satzung ist eine erneute Beteiligung der Beiräte nur erforderlich, wenn die Gebühren neu festgesetzt oder die Kalkulationsgrundlage für die Gebühren geändert wird. Dies ist hier nicht der Fall, so dass eine Anhörung entbehrlich ist.

Im Auftrag

(Dr. Olaf Tauras)  
Oberbürgermeister

(Carsten Hillgruber)  
Erster Stadtrat

### **Anlagen:**

Anlage 1: Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) nebst Anlage 1

Anlage 2 : Gegenüberstellung der Paragraphen aus der alten und der neuen Fassung